Wir Präsident und Mitglieder des Kleinen Stadtraths der Stadt Gollnow, fügen hiermit zu wissen, daß nachdem der Pächter Ferdinand Lehmann auf der äußeren Vorstadt, Alexander Pelzer, nachdem derselbe in dieser Vorstadt von dem darauf befindlichen Lehmschen Erbpachtgrundstücke, wegen aller derjenigen Gegenstände, welche bey der dereinstigen Auflösung des Lehns-Verhältnisses demselben vergütet werden müssen, unterm 5ten Novemb. 1838 einen Pachtvertrag abgeschlossen worden, die Vollmündigkeit eingetreten ist, an dem Lehnbriefe vom 4ten Februar 1811 einige Abänderungen vorgenommen, und einen neuen Lehnbrief zu ertheilen.

Demzufolge haben Wir in Kraft dieses Unseres gegenwärtigen Lehnbriefs dem Obengenannten Alexander Pelzel auf sein an Uns gestelltes Gesuch die Hude nigen Grundstücke vorgedachter äußeren Vorstadt samt dem dabey liegenden Raum garten, und was sonst von Alters her dazu gehörig gewesen, auf so lange, als gedachter Alexander Pelzer sich wohl verhalten wird, zu einem Handlohn wohlbedächtig und unter nachfolgenden Bedingungen hiermit verliehen:

1stens soll der Lehnsmann schuldig und gehalten seyn, Unserer Kämmerey Verwaltung alljährlich und zwar auf Martini 1839 erstmals, die Summe von - ℔ 66.- mit Worten: Sechzig und sechs

Gulden

Gilt am festsetzen Besetzung als Lehenzins jährlich zu bezahlen.

2. Punkt Solle derselbe verpflichtet sein, als lange, da selbiger das Amt eines Obmanns in der Zägmühle, sowie auch das Haus in dem Platze auf seine eigene Kosten zu unterhalten, und das selbe, das Amt eines Obmanns in guten baulichen Zustande wieder abzutreten, wie er es bei seinem antretenden Inventar, item so dem über verfassten Kauf-Vertrag enthalten, ohne dass derjenige die mindeste Entschädigung dafür zu fordern berechtiget wäre. Ausser derselbe verpflichtet, wenn bei Handhabung des Lehens-Verhältnisses irgend etwas daran mangeln sollte, vollständigen Ersatz dafür zu leisten.

3. Punkt Liegt dem Lehensmann ob die Rinden, Aerte, Waldsägen, Gabeisen, Zerrseilen und was immer für Werkzeuge als in der Zägmühle benöthigt, auf seine eigenen Kosten anzuschaffen, so soll derselbe niemand von Amts, irgend ein Werk Werkzeug, wenn eine mehr benöthigt, weise, von der Nachbargemeinde zu verlangen.

4 Punkt Solle er alle Zäglöcher der Zägstämme, welche ihm zu sägen übergeben werden, sorgfältig und in gehöriger Ordnung, in gleicher Dicke finden und vermessen, so nennt, dass alles dasjenige, was ihm für das städtische Bauamt zu schneiden übergeben wird, vorzüglich vor allem andern zu besorgen,

5 Punkt Der Lehensmann solle von dem ihm von Seiten der Stadt zum schneiden übergebene Holz, als Säge-, Bohr- zu beziehen haben: Von Eisen, Stahl, Feuer oder irgend einer andern Holzgattung, welche 1½ Schuh stark über dem Blumen ist, zu Latten, oder Stabling geschnitten, dass gleichen alle Orten von Franzschnitten, wenn Lehnenden Schuh einen vierteln Kreuzer; was aber über 1½ Schuh über den Blumen ist, vom Lehnenden Schuh dreifache einen halben Kreuzer.

6 Punkt Die Nachbargemeinde verpflichtet sich in seinem gegenen den Lehensmann, ihm mit ihren Pferden den Hauptmann samt den Lasten und den Lasten persönlich an der Lehensung, als an der Säge, ferner das Mauerwerk an dem Rüst zu allen Seiten und Enden zu unterhalten und wo es nöthig ist neu aufzuführen, und das Wasser in seinem ordentlichen Lauf dem Lehen zuzuleiten. Ebenso übernimmt dieselbe diejenigen Posten, welche die Unterhaltung der Gebäulichkeiten im Zimmer der Lehensung erfordern, und verbindet dem Lehensmann das benöthigte Holz zu Brennen, Waag und Wellbäumen, und wenn sonst an Holzwerk benöthigen sollte, auf gegen gestellte Anschlag und eingenommenen Augenschein aus den städtischen Waldungen unentgeltlich zu verabfolgen, wobei derselbe jedoch die oben angesetzte Holzwerk samt dem dazu erforderlichen Eisen, auf seine Kosten verfertigen zu lassen, und zu unterhalten hat.

7 Punkt Da das ganze Werk, so wie die Lehensung

und

[illegible] das Pfandgebäude, ohne Abnahme irgendeines
der Theile, selbst der Lehnsmann seiner Zeit,
wann das Lehen durch Todesfall oder Verzicht,
und einer Verfassung der Lehnsmann, oder
auf andere Weise erledigt werden sollte,
alles an die Stadt abzuführen ohne irgend
einen Anstand an derselben, oder an einen
etwaigen Nachfolger anfordern zu können.

Dessen zu mehrer Urkunde ist gegenwärtiges
Lehenbrief sowohl von Seiten des löblichen Klosters
Kadraffe, Malmand das Stadtgemeinde, als Lehensherrn
als auch von dem Eingangsgenannten Lehensmann
eigenhändig unterzeichnet, sowie mit dem Amtssiegel
des Stadtrathes versehen worden; auch sollen derselben
dessenthalb ausgefertigt sowie jedem Theil ein Exemplar
zugestellt werden.

So geschehen zu Kadraffe
am 6ten Novbr 1838.

Zeugen unterschriften eigenhändig

Unterschriften

Im Namen des Klosters Kadraffe

Der Präsident:

[illegible]

Der Lehnsmann

Als Vormund des Lehnsmannes

Leben = Brief

von

Jos. Freiherr Hormayr

für

Alexander Baltzer

dat: 6t. November

1838.

A I 1212